

eingeführt mit Beschluss der Mitgliederversammlung am 11.05.2019

### **Präambel**

Innerhalb des Vereines können bei entsprechendem Bedürfnis oder im Hinblick auf sportfachspezifische Notwendigkeiten Abteilungen eingerichtet werden. Über die Einrichtung von Abteilungen entscheidet der Vereinsvorstand, über deren Auflösung jedoch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Einbindung der Abteilungen in die Vereinsstruktur erlässt die Mitgliederversammlung im Rahmen und nach Maßgabe der Vereinssatzung nachfolgende Abteilungsordnung. Die Abteilungsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

### **§ 1 Rechtliche Stellung**

- (1) Die Abteilungen sind rechtlich unselbstständig und organisatorische Untergliederungen des Vereines. Nach § 51 AO Satz 3 sind Abteilungen als funktionale Untergliederungen keine selbstständigen Steuersubjekte. Die Abteilungen führen den vom Vorstand festgelegten Namen.
- (2) Die Abteilungen nehmen im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszweckes die Aufgaben für die jeweilige Sportart wahr. Dazu zählt auch insbesondere die Vertretung des Vereines in den Belangen der Fachsportart gegenüber externen Institutionen und gegenüber dem jeweiligen Sportfachverband.
- (3) Die Abteilungen regeln die fachlichen Aufgaben des Sportbetriebes und die Angelegenheiten des internen Geschäftsbetriebes selbstständig, jedoch unter Beachtung der Vorgaben der Satzung und ergänzender Ordnungen des Vereines.
- (4) Die Abteilungen sind an Beschlüsse gebunden, die der Vorstand oder andere beschlussfähige Gremien des Hauptvereines gefasst oder erlassen haben.
- (5) Verträge mit Außenwirkung können nur durch den Vereinsvorstand abgeschlossen werden; unter Vorstand des Hauptvereines ist hier der Vorstand nach BGB § 26 zu verstehen. Der Vereinsvorstand kann durch Beschluss begrenzte Kompetenzen an den Abteilungsleiter bzw. -vorstand delegieren.
- (6) Der Vereinsvorstand hat das Recht, an Versammlungen der Abteilungen teilzunehmen; entsprechende Einladung ist auch dem Vereinsvorstand zuzuleiten.

### **§ 2 Mitglieder der Abteilung**

- (1) Mitglieder in der Abteilung können alle Vereinsmitglieder werden und nur diese.
- (2) Für den Erwerb und die Beendigung der Abteilungsmitgliedschaft gelten analog die Regelungen der Vereinssatzung.
- (3) Ein Abteilungsmitglied kann unbeschadet der Mitgliedschaft im Hauptverein durch Beschluss des Abteilungsvorstands aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Hierfür sind ebenfalls die Regelungen der Vereinssatzung anzuwenden.
- (4) Die Abteilungsmitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen und Maßnahmen der Abteilung teilzunehmen.

### **§ 3 Abteilungshaushalt**

- (1) Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (2) Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln einschließlich Abteilungsbeitrag.
- (3) Die Abteilungen sind ermächtigt, neben dem allgemeinen Vereinsbeitrag durch den Hauptverein gesonderte Abteilungsbeiträge zu erheben. Die Abteilungsbeiträge werden durch den Hauptverein mit dem allgemeinen Mitgliedsbeitrag erhoben.
- (4) Sonderleistungen wie Hand- und Spandienste können nur im Rahmen der Satzung erhoben werden.

- (5) Die Abteilungen verwalten die zustehenden Finanzmittel selbstständig; buchhalterisch werden jedoch für jede Abteilung nur Unterkonten geführt, welche vom Vereinskassier bebucht werden. Damit sind die Finanzmittel der jeweiligen Abteilung erkennbar. Der Abteilungshaushalt unterliegt der uneingeschränkten und jederzeitigen Prüfung und Einsichtnahme durch den Hauptverein. Die Belege sind unaufgefordert und zeitnah dem Vereinskassier zur Verbuchung zu übergeben. Die Kontostände des Abteilungshaushaltes sind in das Vermögen des Hauptvereines zu rechnen.
- (6) Die Buchführung der Abteilung (Nebenbuchführung) wird vom Vereinskassier durchgeführt und damit von den Kassenprüfern des Vereins geprüft. Siehe hierzu Satzung § 12.

Einer Genehmigung durch den Hauptverein bedürfen jedoch insbesondere folgende Punkte:

- a) Tätigkeiten, die den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb betreffen (z. B. Trikotwerbung)
- b) die Bezahlung von Sportlern, Trainern oder sonstigem Personal einschließlich geldwerter Zuwendungen.

#### **§ 4 Organe der Abteilung**

Organe der Abteilung sind

- (1) der Abteilungsvorstand
- (2) die Abteilungsversammlung

#### **§ 5 Abteilungsvorstand**

- (1) Der Abteilungsvorstand besteht aus
  - a. dem Abteilungsleiter
  - b. seinem Stellvertreter und optional
  - c. dem Schriftführer sowie optional
  - d. weiteren Stellen wie z. B. Öffentlichkeitsarbeit etc.
- (2) Der Abteilungsleiter und sein Stellvertreter sind jeweils allein berechtigt, die Abteilung in Belangen der Abteilung zu vertreten.
- (3) Für die Bestellung des Abteilungsvorstandes gelten die Regelungen der Vereinssatzung analog.

#### **§ 6 Abteilungsversammlung**

- (1) Die Abteilungsversammlung findet mindestens einmal jährlich statt und wird vom Abteilungsvorstand formlos einberufen. Im Übrigen gelten die Regelungen der Vereinssatzung.
- (2) Die Abteilungsversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig.
  - a. Entgegennahme der Berichte des Abteilungsvorstandes
  - b. Entlastung des Abteilungsvorstandes
  - c. Wahlen des Abteilungsvorstandes
  - d. Festsetzung der Abteilungsbeiträge im Rahmen der Satzung
  - e. Festlegung von Sonderleistungen im Rahmen der Satzung
  - f. Beratung und Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - g. Beschlussfassung über Auflösung der Abteilung

#### **§ 7 Schlussbestimmung**

Diese Abteilungsordnung tritt mit ihrer Verabschiedung durch Beschluss der Mitgliederversammlung in Kraft.

Sofern die Abteilungsordnung keine Regelungen enthält, gilt die Vereinssatzung

(Stand 05/2019)